

## Mandanten-Update Gastronomie 2025: Sicher durch das neue Jahr

**Die Gastronomie- und Hotelbranche sieht sich 2025 mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert. Neue gesetzliche Vorgaben, die fortschreitende Digitalisierung und die verstärkte Prüfungsaktivität der Finanzbehörden erfordern von Unternehmern eine präzise Anpassung ihrer Prozesse und Abläufe.**

Unsere **Erfahrungen aus aktuellen Betriebsprüfungen** zeigen, dass die Finanzverwaltung bei bestimmten Themenbereichen besonders genau hinschaut. Um Ihnen rechtliche und steuerliche Risiken zu ersparen, möchten wir Sie anhand praxisnaher Fallbeispiele auf wichtige Aspekte aufmerksam machen, die Sie in Ihrem Betrieb berücksichtigen sollten.

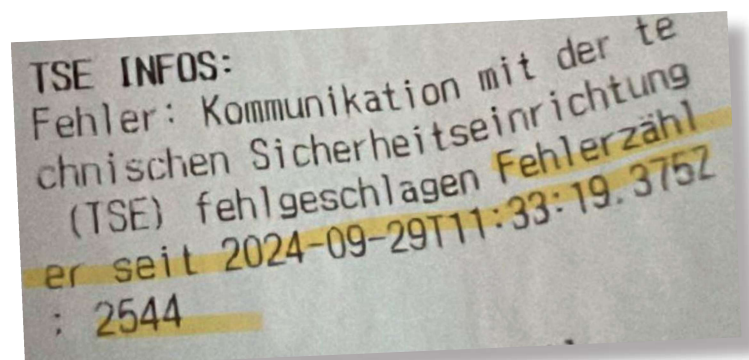
### 1. Kassenstörungen und TSE-Ausfälle

Die Funktionalität Ihrer Kasse und der Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ist laufend zu kontrollieren. Fehlende Kasseneinzeldaten können als schwerwiegender Mangel bewertet werden, was eine Schätzungs-befugnis der Finanzverwaltung zur Folge haben kann. Um dieses Risiko zu reduzieren, sollten die Kasseneinzel-daten und Fehlermeldungen zeitnah und täglich geprüft und dokumentiert werden.

Wichtig zu wissen: Das Finanzamt bereitet sich bereits auf eine Überprüfung von TSE-Ausfällen vor, wie ein Social Media Post eines führenden Finanzbeamten (Gerd Achilles) erkennen lässt. Aus unserer Sicht wird eine transparente Dokumentation für die finanz-behördliche Einordnung künftig an Relevanz gewinnen.

### Unsere Empfehlungen:

- Regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Sicherung der Kasseneinzeldaten und TSE-Daten. Dies ist von elementarer Bedeutung.
- Laufende Dokumentation und Analyse von technischen Fehlern. Dies wird in der Regel vom Kassenersteller sichergestellt, sollte jedoch vorab entsprechend geklärt und in der Verfahrensdokumentation aufgenommen werden.
- Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums hat der Unternehmer unverzüglich die jeweilige Ausfallursache zu beheben, Maßnahmen zu deren Beseitigung zu treffen und dadurch sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 146a AO schnellstmöglich wieder eingehalten werden.
- Idealerweise sind jeweils Stellungnahmen beim zuständigen Hersteller anzufordern und die Bestätigung einzuholen, dass trotz der Störung sämtliche Umsätze revisionssicher in den Tagesabschlägen vorhanden sind.



Zögern Sie nicht, uns zu fragen. Wir finden passende Lösungen - Sie gewinnen Zeit für Ihre Gäste!

## 2. Kassensturzfähigkeit und Wechselgeldbestand der Kellner-Portemonnaies

Bei Betriebsprüfungen können im Zusammenhang mit der Kassensturzfähigkeit insbesondere die Kellner-Portemonnaies geprüft werden. Sofern die Anfangsbestände in den Portemonnaies im Eigentum der Kellner stehen, sind diese zwingend täglich vor Schichtbeginn aufzuzeichnen. Nur so kann die Kassensturzfähigkeit sichergestellt werden. Ein unbekannter Anfangsbestand des Kellners kann ansonsten zu der Schlussfolgerung führen, dass ein „theoretischer“ Kassensturz dem Grunde nach ausgeschlossen ist und alleine deswegen eine Schätzungsbefugnis des Finanzamts eröffnet sei.

### Was bedeutet Kassensturzfähigkeit?

Kassensturzfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit einer Kasse, den **tatsächlichen Ist-Bestand** jederzeit mit dem **rechnerischen Soll-Bestand** abzugleichen. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Die rechtliche Grundlage dafür findet sich in § 146 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Abgabenordnung (AO). Bei der Kassensturzfähigkeit wird der Geldbestand in der Kasse mit den Eintragungen im Kassenbuch verglichen. Differenzen zwischen dem Soll- und Ist-Bestand werden als schwere Mängel in der Kassenführung gewertet und können zu steuerlichen Hinzuschätzungen führen.

Es ist wichtig, dass die Aufzeichnungen täglich geführt werden, um die Kassensturzfähigkeit sicherzustellen. Bei einer Kassennachschau kann ein Kassensturz verlangt bzw. vom Prüfer durchgeführt werden, wobei die festgestellten Fehlbeträge so behandelt werden, als wären sie während des gesamten Prüfungszeitraums (der Vergangenheit) vorhanden gewesen. Da diese Erkenntnis somit auch in den **Prüfungszeitraum zurückgetragen werden kann**, ist es unbedingt erforderlich, die aktuellen Prozesse hinsichtlich der Wahrung einer Kassensturzfähigkeit zu prüfen und bei entsprechenden Mängeln umgehend Maßnahmen zu ergreifen.

## Unsere Empfehlung:

### Prüfen Sie Ihre aktuellen Prozesse

- Ist ein Kassensturz jederzeit durchführbar? Eigenständige Prüfung vor Ort durchführen.
- Sind die Anfangsbestände und sonstige Geldflüsse (z.B. Trinkgeld) bekannt?
- Werden diese Informationen dokumentiert?

### Weitere Handlungsempfehlungen:

#### Kellner arbeiten mit eigenen Portemonnaies (Wechselgeld ist Eigentum des Kellners)

- Vorgabe eines Anfangsbestands, bspw. 200 EUR pro Kellner pro Tag. Dieser Anfangsbestand ist durch den Kellner täglich als Anfangsbestand zu führen.
- Der Anfangsbestand ist nach unserer Einschätzung nicht in der Kasse des Gastronoms abzubilden, da sich das Wechselgeld im Eigentum des Kellners befindet.
- Der Gastronom sollte stichprobenartig eine Überprüfung vornehmen (z.B. monatlich). Des Weiteren ist die Anweisung in einer Prozessbeschreibung bzw. einer Kassieranweisung schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Mitarbeiter gegenzeichnen zu lassen. Idealerweise sind diese als Anlage zum Arbeitsvertrag zu führen.
- Die Anweisungen sind im Rahmen der Verfahrensdokumentation aufzubewahren.

#### Alternativ:

#### Der Gastronom stellt Portemonnaies zur Verfügung (Wechselgeld ist Eigentum des Gastronoms)

- Die Portemonnaies werden zur Verfügung gestellt und verfügen alle über einen festgelegten Anfangsbestand. Hiermit wird gewährleistet, dass die Anfangsbestände einheitlich und tatsächlich identisch sind.
- Auch diese Vorgehensweise sollte in der Verfahrensdokumentation aufgezeichnet werden.
- Eine tägliche Prüfung der Anfangsbestände ist zwingend vorzunehmen. Der Anfangsbestand ist auch in der Kasse zu führen.

### 3. Trinkgeldentnahme bei Kartenzahlungen

In Zeiten steigender Kartenzahlungen legt die Finanzverwaltung ein genaueres Augenmerk auf die Aufzeichnung und Behandlung von Trinkgeldern. Zwar sind vom Mitarbeiter vereinnahmte Trinkgelder grundsätzlich nicht aufzeichnungspflichtig, allerdings tangieren diese häufig die Kasse sowie die Geldflüsse innerhalb der Kasse.

Da die Trinkgelder teils auch unbar vereinnahmt werden und von den Kellnern am Ende der Schicht bar aus den Kassen oder Portemonnaies entnommen werden, ist sicherzustellen, dass diese Geldflüsse ordnungsgemäß in der Kasse aufgezeichnet werden.

Insbesondere in bargeldarmen Schichten kann es zu Trinkgeldentnahmen kommen, welche über den Betrag der gesamten (Tages-) Bareinnahmen liegen. Insoweit kann der Kassenbestand negativ werden, sofern der Anfangsbestand nicht ausreichend vorhanden ist, um diese Differenzen auszugleichen.

### Unsere Empfehlungen:

- Die Kasse darf **niemals negativ** sein. Dies führt je nach Umfang zu einem leichten oder schweren materiellen Mangel und eröffnet insoweit die Schätzungsbefugnis der Finanzverwaltung.
- Trinkgelder, welche aus dem Kassenbestand entnommen werden, sind als **Entnahme** zu erfassen. Eine Verrechnung der unbar vereinnahmten Trinkgelder mit den Bareinnahmen ist zu dokumentieren.

### 4. Zwischenrechnungen und Transaktionsnummern

Zwischenrechnungen sollten – soweit sie in den Kundenkreis gelangen – höchst vorsorglich mit einer **laufenden Transaktionsnummer** versehen werden, aus der die Verbindung zur (End-)Rechnung bzw. bei Split zu den Rechnungen ersichtlich ist.

Die Belegausgabepflicht wurde mit dem Kassengesetz eingeführt und ist seit dem 1. Januar 2020 in Deutschland verpflichtend. Gemäß § 146a Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) muss jedem Kunden bei einem Geschäftsvorgang ein Beleg angeboten werden, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird. Der Beleg kann sowohl in Papierform als auch elektronisch ausgestellt werden. Es besteht jedoch keine Pflicht für den Kunden, den Beleg mitzunehmen.

Für Unternehmen, die eine offene Ladenkasse ohne elektronisches System nutzen, besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Belegausgabe. In solchen Fällen muss ein Beleg handschriftlich erstellt werden, falls der Kunde dies wünscht.

In diesem Zusammenhang sind Zwischenrechnungen oder ähnliche Belege nicht an den Kunden herauszugeben, es ist stets die Rechnung auszugeben. Da im Rahmen der Betriebsprüfung häufig Kontrollmitteilungen gefertigt werden, liegt es im Interesse des Gastronomen, keinerlei Zwischenbelege oder Zwischenrechnungen in Umlauf zu bringen.

Ist es aufgrund des tatsächlichen Geschäftsbetriebes erforderlich, Zwischenrechnungen herauszugeben, sollte sichergestellt sein, dass eine Zuordnung zur Endrechnung zweifelsfrei möglich ist.



Sie haben noch Fragen zu Betriebsprüfung und Kassennachschaue oder benötigen Unterstützung bei Ihrer Verfahrensdokumentation? Wenden Sie sich gerne an Ihren persönlichen Ansprechpartner bei ACCONSIS.

## Acconsis

**Steuerberatung | Rechtsberatung | Wirtschaftsprüfung  
Finanzierungsberatung | Unternehmensberatung**  
Schloßschmidstraße 5 | 80639 München  
Telefon +49 89 54 71 43 | Fax +49 89 54 71 45 00  
info@acconsis.de | www.acconsis.de